

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2021/1/26 Ra 2020/02/0253

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2021

## Index

L70309 Buchmacher Totalisateure Wetten Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §34 Abs1

VwRallg

WettenG Wr 2016 §18 Abs1

WettenG Wr 2016 §2 Z1

WettenG Wr 2016 §2 Z6

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2020/02/0254

## Rechtssatz

Dadurch dass § 18 Abs. 1 Wr WettenG 2016 auf die gewerbsmäßige Tätigkeit der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers abstellt, kommt es auf die Frage, wann die Wette als abgeschlossen gilt, nicht an (vgl. OGH 31.8.1995, 6 Ob 560/95; OGH [verstärkter Senat] 30.10.1998, 1 Ob 107/98m). Teil der Wette ist auch die Feststellung, ob die Vorhersage über den Ausgang eines zum Zeitpunkt des Wettabschlusses oder der Wettvermittlung in der Zukunft liegenden sportlichen Ereignisses zugetroffen hat sowie für den Fall des Zutreffens dieser Vorhersage das Erlangen des in Aussicht gestellten Gewinns (§ 2 Z 6 legcit.). Voraussetzung zur Erlangung des Gewinns ist die Überprüfung der Wicketts und die Erstellung der Auszahlungsbelege. Ungeachtet eines bereits vor Mitternacht abgeschlossenen Glücksvertrages der Wette ist die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer daher solange gewerbsmäßig tätig, solange der Wettkunde noch die Möglichkeit hat festzustellen, ob er gewonnen hat und sich den Gewinn allenfalls auszahlen lassen kann. Erst mit dieser Tätigkeit ist der Wettvorgang abgeschlossen. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut wird eine Übertretung des § 18 Abs. 1 Wr WettenG 2016 dadurch verwirklicht, dass die Wettunternehmerin außerhalb der in dieser Bestimmung genannten Zeiten gewerbsmäßig tätig gewesen ist.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020020253.L02

## Im RIS seit

08.03.2021

## Zuletzt aktualisiert am

08.03.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)